



Schutzkonzept für die Kunsteisbahn Reinach AG

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden der Eishalle Reinach AG.

Das Schutzkonzept der Gemeinde Reinach und der Vereine und deren Verbände sind einzuhalten, wenn sie weiterführende Bestimmungen vorschreiben.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Haus-ärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.

- **Sport-Trainings sind unter strengen Covid-Auflagen erlaubt.** Dies gilt ausschliesslich für Training. Für alle anderen Aktivitäten ist der hinreichende Abstand zu wahren.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

4. Richtlinien für die Nutzung

4.1 Allg. Eislauf

Covid Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren), vorzuweisen am Eingang bei der Kasse.
Abstände von 1.5 m sind einzuhalten bis zur Kontrolle des Zertifikats.
In der Halle und im Restaurant keine Beschränkungen mehr

4.2 Trainingsbetrieb und -zeiten

Die von der Eishalle zugeteilten Trainingszeiten sind einzuhalten.
Die Benützung der Eishalle ist nur Sportlerinnen und Sportler der jeweiligen Belegungsgruppe gestattet.

Der Zugang zum Restaurant wird abgegrenzt. Siehe Punkt 4.5 .

- Covid Zertifikatspflichtig (ab 16 Jahren)
 - Ausnahmen: Beständige Trainingsgruppen unter 30 Personen.
 - Teilnehmer müssen sich auf direktem Weg zur zugeteilten Garderobe begeben. (Maskenpflicht ab Halleneingang und in der Garderobe)
 - Abgabepflicht der Namensliste der Trainingsgruppen an die GKO.

4.3 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Für Veranstaltungen und Wettkämpfe gilt Covid Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren).
Die Kontrolle wird im Eingangsbereich durchgeführt.
Keine Kapazitätsbeschränkung oder Maskenpflicht.

4.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar.

Max 3 Personen gleichzeitig in der Dusche.

Die Halle ist durch den Haupteingang zu betreten.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das auf der Sportanlage anwesende Betriebspersonal ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.5 Gastronomie

Für das Restaurant gilt das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19

Aktuell gilt Covid Zertifikatspflicht. Kontrolliert an der Kasse beim allg. Eislauf oder im Eingangsbereich bei Veranstaltungen oder Trainingsbetrieb unter 3G.

Bei Trainingsbetrieb in festen Gruppengrößen ist der Zugang zum Restaurant abgegrenzt und die Zertifikatskontrolle findet an der Kasse des Restaurants statt. (Selbstbedienung)

5. Verantwortung der Vereine und der Individualsportlerinnen und -sportler

5.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzepts einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

5.2 Die Verantwortung der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Eishalle ist Sache des jeweiligen Mieters des Eisfeldes mit genügend Vorlauf- und Nachzeiten.

6. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

7. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:
info@kunsteisbahn.ch; Tel. +41 62 772 16 55

8. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Eishalle Reinach AG» gilt ab 13. September 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Reinach, 10.09.2021; PKU

Anhang 1 (Situationsplan)

